

Merkblatt zur Umsetzung des Live-Streaming Projekts mit Ringier Sports AG

Der Schweizer Handball-Verband («SHV») und die Ringier Sports AG («RED+») haben am 16. September 2024 einen Vertrag betreffend die Lizenzierung von Medienrechten und Streaming von Handballspielen über die RED+ Plattform abgeschlossen. Darin haben der SHV und RED+ die Bedingungen für einen noch abzuschliessenden Zusammenarbeits- und Lizenzvertrag betreffend der audiovisuellen Aufzeichnung und Übertragung (Streaming) von Handballspielen in der Schweiz, des Betriebs einer sog. OTT-Plattform (Over-the-top-Plattform) sowie der Erbringung weiterer Leistungen durch RED+ festgelegt.

Für die Umsetzung des Projekts ist der SHV auf die Unterstützung seiner Vereine angewiesen, insbesondere mit Blick auf die Installation von entsprechenden Kameras in den Sporthallen und die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber der von der Übertragung betroffenen Personen aus datenschutzrechtlicher Sicht. Dazu bedarf es der Ausarbeitung eines Datenschutzkonzepts für die Übertragung der einzelnen Spiele.

1 Datenschutzkonzept

Bei der audiovisuellen Aufzeichnung und Übertragung von Spielen werden Personendaten von jenen Personen, die auf den Aufnahmen zu sehen sind, bearbeitet. Dabei sind die Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes («DSG») zu beachten.

Das DSG sieht Bearbeitungsprinzipien vor, wonach die Datenbearbeitung rechtmässig, nach Treu und Glauben sowie verhältnismässig zu erfolgen hat. Weiter dürfen Personendaten nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden und Personendaten dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Personendaten sind zu vernichten oder anonymisieren, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern.¹ Wenn Personendaten entgegen diesen Prinzipien bearbeitet werden, ist dies durch (i) die Einwilligung der betroffenen Person, (ii) ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder (iii) das Gesetz zu rechtfertigen.²

Vor diesem Hintergrund sind bei der audiovisuellen Aufnahme der Spiele insbesondere folgende Punkte zu beachten:

(a) Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit der Aufzeichnung

Es dürfen nicht mehr Aufzeichnungen gemacht werden und damit mehr Personendaten erhoben werden als tatsächlich notwendig. Somit sollten nur das Spielfeld und die weiteren Teilnehmer aufgezeichnet

¹ Siehe Art. 6 DSG.

² Siehe Art. 30 f. DSG.

werden. Die Zuschauer sind nur dann aufzuzeichnen, wenn dies nicht vermieden werden kann. In diesem Fall sind die Zuschauer grundsätzlich als Masse und nicht die Einzelpersonen zu erfassen.

(b) Erkennbarkeit

Die Aufzeichnung muss für die Teilnehmer und die Zuschauer erkennbar sein. Das heisst, die Kameras sind sichtbar aufzustellen (und nicht zu verstecken) und die Teilnehmer sowie die Zuschauer sind auf die Aufzeichnung hinzuweisen.

(c) Einwilligung

Jeder Person gehört grundsätzlich das Recht am eigenen Bild. Daher dürfen die Aufzeichnungen nur veröffentlicht werden, wenn die darauf abgebildeten Personen vorgängig eingewilligt haben, wobei eine implizite Einwilligung ausreicht. Eine solche Einwilligung muss freiwillig und auf informierter Basis erfolgen. Teilnehmer (d.h. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Funktionäre, etc.) dürfen somit nur an Spielen teilnehmen, wenn sie vorgängig in die Datenbearbeitung gemäss dem Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» eingewilligt haben. Von einer (impliziten) Einwilligung kann ausgegangen werden, wenn sich die Teilnehmer für ein Spiel aufstellen lassen bzw. daran teilnehmen und der Datenbearbeitung nicht widersprochen haben. Ansonsten ist die Teilnahme am Spiel zu verweigern. Zuschauer sind anhand von gut sichtbar platzierten Hinweisen am Halleneingang über die Aufzeichnung zu informieren. Der Eintritt in die Halle kann ebenfalls als (implizite) Einwilligung angesehen werden.

2 Umsetzung

2.1 Delegation der Informationspflicht an die Vereine

(a) Einhaltung Leitfaden «Datenschutz aufgezeichnete Spiele»

Die Vereine müssen die Vorgaben des Leitfadens «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» jederzeit einhalten. Dies ist so im neuen Art. 35³ des Wettspielreglements (WR) vorgesehen.

(b) Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» für Teilnehmer

Die Vereine müssen allen, die an den Spielen teilnehmen zu Beginn der Saison 25/26, jedoch spätestens vor ihrem jeweilig ersten Einsatz für den jeweiligen Verein, das Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» austeilen und sie über die Aufzeichnung der künftigen Spiele sowie der Möglichkeit und Konsequenzen einer Verweigerung der Einwilligung informieren. Jeder Verein hat dafür zu sorgen, dass nur jene Teilnehmer an einem Spiel teilnehmen, die nach erfolgter Information mit der Aufzeichnung des Spiels einverstanden sind und nicht widersprochen haben.

³ Angenommen an der ord. Mitgliederversammlung SHV vom 13. September 2025.

(c) Hinweis am Halleneingang

Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass am Halleneingang und an weiteren geeigneten Stellen (z.B. hinter der Kasse) der Hinweis (gemäss Leitfaden «Datenschutz aufgezeichnete Spiele») angebracht wird, dass die Spiele aufgezeichnet werden und der Zuschauer mit dem Betreten der Halle einer solchen Aufzeichnung zustimmt. Sofern für die Spiele Tickets ausgegeben oder verkauft werden, kann der entsprechende Hinweis darauf abgedruckt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.